

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2010 | Seite 2 |
| 2. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg | Seite 3 |
| 3. Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg | Seite 5 |

Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Bekanntmachung über die Berufung der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin | Seite 6 |
| 2. Bebauungsplan Nr. 15.2 „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil“:
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB | Seite 6 |
| 3. Bebauungsplan Nr. 76 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Rungestraße“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie
Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/ Chaussee- und Granseer Straße“:
Anpassung des Geltungsbereiches | Seite 7 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Oranienpark“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie
Bebauungsplan Nr. 15.1 „EKZ Kremmener Str.“: Einstellung des Bauleitverfahrens | Seite 8 |
| 5. Bebauungsplan Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 9 |
| 6. Bekanntmachung – Planfeststellung für die Autobahn A 10 – Autobahndreieck (AD) Schwanebeck – 6-streifiger Ausbau der Autobahn A 10 von westlich der Anschlussstelle (AS) Berlin-Weißensee bis östlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 193,700 bis Betriebs-km 2,114) und grundhafter Ausbau der Autobahn A 11 nördlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 0,000 bis Betriebs-km 2,087) mit der Umgestaltung des AD Schwanebeck unter Einbeziehung der AS Berlin-Weißensee und Umbau der Landesstraße L 200 zwischen der AS Berlin-Weißensee und dem Ortseingang Schwanebeck sowie Ergänzung der Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 200 mit einem gemeinsamen Rad-/Gehweg von Lindenberg bis Schwanebeck (ca. 2,4 km), einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, in den Gemarkungen Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Lindenberg und Blumberg (Gemeinde Ahrensfelde), Bernau und Birkholz (Stadt Bernau bei Berlin) (alle Landkreis Barnim), Lehnitz und Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Borgsdorf (Stadt Hohen Neuendorf) sowie Vogelsang (Stadt Zehdenick, alle Landkreis Oberhavel) | Seite 10 |
| 7. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick und Deckblattverfahren | Seite 12 |
| 8. 18 Beschlüsse (Kurzform), die in der 11. Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2010 gefasst wurden | Seite 12 |

Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2010 mit Beschluss-Nr. 0181/11/10 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	56.861.000 EUR
in der Ausgabe auf	56.861.000 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.303.500 EUR
in der Ausgabe auf	23.303.500 EUR
festgesetzt	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.223.000 EUR
 3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.
- Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 4

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen beruhen, sind im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr **als 25.000 €** betragen.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die Ausgaben im Sinne von Ziffer 1 und 2 bedürfen bis zu einem Betrag von 50.000 € der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und bei Ausgaben über 50.000 € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich gelten Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 150.000 € betragen und
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 in Kraft.

Oranienburg, den 23.02.2010

Ort, Datum

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 22.02.2010 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, im Amt Zentraler Verwaltungsdienst, Zimmer 1.105, aus.

Oranienburg, den 23.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg

Aufgrund der § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I, S.286)-, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I, S. 202) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziff. 1, § 3, § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsgrundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Funktion verbunden ist, eine Aufwandsentschädigung. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus § 27 Absatz 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schriftform gewählt.

§ 2

Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigte für den Erhalt der Aufwandsentschädigung im Sinne der Satzung sind:
 1. der Stadtwehrführer
 2. die Stellvertreter des Stadtwehrführers
 3. die Ortswehrführer
 4. die Stellvertreter der Ortswehrführer
 5. der Stadtjugendfeuerwehrwart
 6. die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte
 7. die Ortsjugendfeuerwehrwarte
 8. der Atemschutzgerätewart
 9. die Gerätewart und
 10. die Kameraden.
- (2) Die Voraussetzungen für Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, besonderer Leistungen und für die Arbeit der Jugendfeuerwehr sind in § 5 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Voraussetzungen und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die

Amtliche Bekanntmachungen

dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 - 9 ausgewiesenen Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg.

Soweit die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Absatz 1 Ziffer 1 - 9 gezahlt wird, nicht während des gesamten Zeitraums ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die Monate gezahlt, in der die Tätigkeit während des gesamten Monats ausgeübt wurde. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich zum Ende des Quartals.

- (2) Soweit durch einen Kameraden zwei der im § 2 Nr. 1 - 9 aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, wird jeweils nur die Aufwandsentschädigung gezahlt, die die höhere Summe beinhaltet.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffer 10 erfolgt halbjährlich.

§ 4

Aufwandsentschädigungssätze

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird an folgende Funktionsträger unabhängig vom zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe gezahlt:

Lfd. Nummer	Anspruchsberechtigte	Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro
1	Stadtwehrführer	100
2	Stellvertreter des Stadtwehrführers	80
3	Ortswehrführer	65
4	Stellvertreter des Ortswehrführers	45
5	Stadtjugendfeuerwehrwart	50
6	Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	35
7	Ortsjugendfeuerwehrwart	35
8	Atemschutzgerätewart	40
9	Gerätewart	35

- (2) Die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung an aktive Kameradinnen und Kameraden erfolgt anhand folgender Kriterien:
 1. Aktive Kameradinnen und Kameraden erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/Monat, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 1.1. Dienstteilnahme umfasst mindestens 50 % der im Abrechnungszeitraum festgelegten Dienste.
 - 1.2. Dienste sind dem Dienstplan zu entnehmen und können abweichend von diesem festgelegt werden.
 - 1.3. Entschuldigtes Fehlen bedarf eines wichtigen Grundes, der z.B. gegeben ist bei Arbeit im Sinn einer ständig ausgeübten Tätigkeit (keine Nebentätigkeit), Krankheit, Urlaub.
 - 1.4. Die Entschuldigung hat beim Ortswehrführer oder Stellvertreter zu erfolgen, eine Entschuldigung über Dritte wird nur in Ausnahmefällen zugelassen.
 2. Darüber hinaus erhalten aktive Kameradinnen und Kameraden eine einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung nach geleisteten Einsätzen
 - 2.1. bei aktiver Beteiligung mit 3 €/Einsatz
 - 2.2. Atemschutzgeräteträger erhalten 5 €/Einsatz unter Atemschutz.
 - 2.3. bei Bereitstellung auf der Wache wird 1 €/Einsatz gewährt.

Die Nachweisführung hat durch Anwesenheitsnachweis mit eigenhändiger Unterschrift durch den jeweiligen Kameraden zu erfolgen, die Dokumentation führt der Ortswehrführer bzw. seine Vertretung stichtagsbezogen.

- (3) Bei zentral durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nach den Feuerwehrdienstvorschriften 2.1 und 2.2 erhalten die Ausbilder für die jeweilige Ausbildung eine Ausbildungspauschale. Die Höhe der Pauschale wird aus der vorgegebenen jeweiligen Mindeststundenzahl multipliziert mit 7,50 € ermittelt.
Diese Entschädigung wird auch gezahlt, wenn der Kamerad eine der im § 2 aufgeführten Funktionen ausübt und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält.
- (4) Mit den gezahlten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten) abgegolten.

§ 5

Würdigung langjähriger Dienste / Ehrungen / Besondere Leistungen

- (1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Mitglieder auf Antrag des Ortswehrführers in Abstimmung mit dem Stadtwehrführer eine Anerkennung wie folgt:

für 10 Jahre treue Dienste	100 €
für 20 Jahre treue Dienste	200 €
für 30 Jahre treue Dienste	300 €
für 40 Jahre treue Dienste	400 €
für 50 Jahre treue Dienste	750 €
für 60 Jahre treue Dienste	1.000 €
für jedes weitere Jahrzehnt ebenfalls	1.000 €
- (2) Für die Anerkennung hervorragender Leistungen wie hoher persönlicher Einsatz für die Rettung von Leben oder Sicherung großer Vermögenswerte erfolgt nach Maßgabe der Beantragung des Ortswehrführers in Abstimmung mit dem Stadtwehrführer die Zahlung einer Prämie in Höhe von maximal 100 €.

§ 6

Zuschuss für die Jugendfeuerwehr

Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird jeder Ortsjugendfeuerwehrgruppe ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 100 € und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Anteil in Höhe von 20 € zusammensetzt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Zahlung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg vom 23.03.2004 außer Kraft.

Oranienburg, den 23.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.02.2010 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Aufwandsentschädigungssatzung) öffentlich bekannt gemacht wird.

Oranienburg, den 23.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 12. März 2009 (GVBl. II S. 150) in ihrer Sitzung vom 02.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Entwässerungsbetrieb Oranienburg“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen der Stadt Oranienburg¹
- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung,
2. der Werksausschuss,
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werksausschuss bestimmt auf Vorschlag des Werkleiters einen Beschäftigten des Eigenbetriebes oder einen im Eigenbetrieb tätigen Beamten der Stadt Oranienburg zur Vertretung des Werkleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz.
- (2) Der Werkleiter nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeis-

ters und des Werksausschusses in den Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

- (3) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
Der Werkleiter hat den Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Form- und Erfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 17 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert einen Betrag von 5.000,00 € überschreitet und den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 2. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet,
 3. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreiten und den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigen,
 4. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreitet,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von

Amtliche Bekanntmachungen

Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten und den Betrag von 100.000,00 € nicht übersteigen.

- (5) Erfolgsggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg vom 03. November 2004 einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Oranienburg, den 03.11.2009

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

¹ Bekanntmachung in der derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, Oranienburger Nachrichten, 17. Jahrgang, Nr. 182

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Berufung der Stadtwahlleiterin und ihrer Stellvertreterin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 gem. § 15 Abs. 1 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Frau Sylvia Holm zur Stadtwahlleiterin und
Frau Christina Paetke zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin

berufen.

Oranienburg, den 23.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 15.2 „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Anlass der Aufhebung und Städtebauliche Ziele

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 15.2 „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil“ beschlossen und die Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,819 ha und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Westen durch den Oranienburger Kanal; im Norden durch das Einkaufszentrum Oranienpark; im Osten durch den Verlauf der Friedensstraße und das daran anschließende Bebauungsplangebiet Nr. 15.3 b sowie den städtischen Fried-

Amtliche Bekanntmachungen

hof und im Süden durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15.3 a. Der Bebauungsplan Nr.15.2 wurde am 20.06.2005 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und am 01.07.2005 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem vergangenen Jahr (BVerwG 4. Senat, AZ: 4 CN 3/07, 03.04.2008) ist der Bebauungsplan, welcher im nördlichen Bereich ein Sondergebiet „Handel und Einkauf“ und im südlichen Bereich ein Mischgebiet festsetzt,

jedoch aufgrund seiner zum Sondergebiet getroffenen Festsetzungen als rechtsunwirksam zu betrachten. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ist somit bereits aktuell gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Mit der förmlichen Aufhebung des Bauleitplanes soll nun den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden. Die Aufhebung des Planes eröffnet zusätzlich die Möglichkeit der städtebaulichen Neukonzeption der südlich an den Oranienpark anschließenden Flächen am Oranienburger Kanal.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** liegt der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 15.2 „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Mittelteil“ mit Umweltbericht und Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

15.03.2010 – 16.04.2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

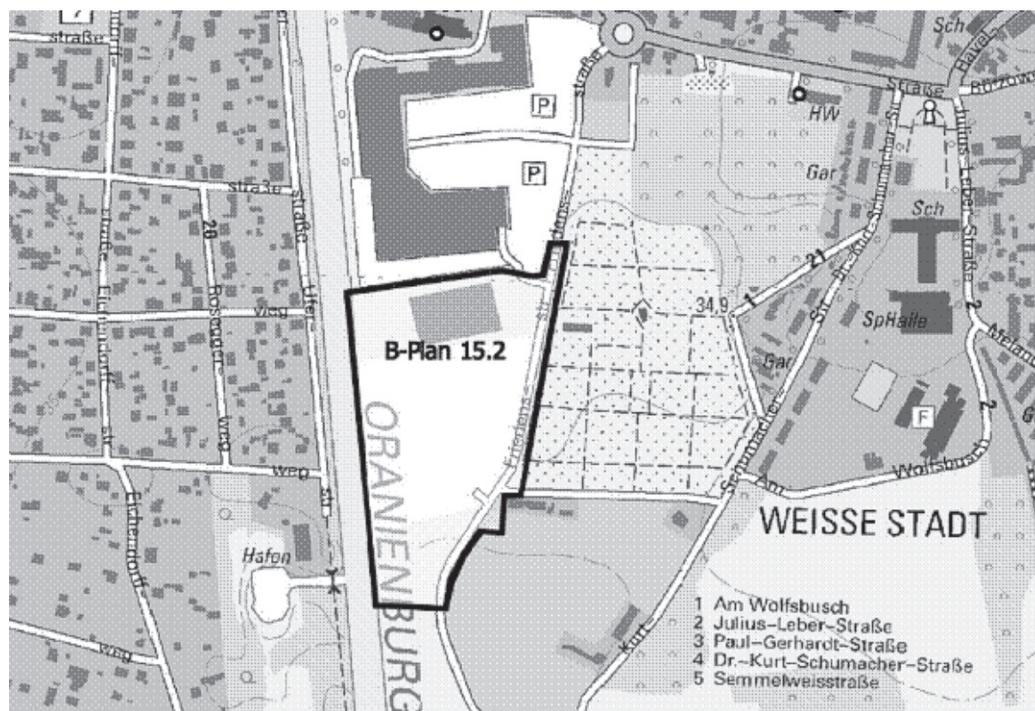
Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 06.03.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 76 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Rungestraße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Bebauungsplans Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/Chaussee- und Granseer Straße“: Anpassung des Geltungsbereiches

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Rungestraße“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus den Flurstücken 124/1, 127/3, 163, 169 der Flur 31 in der Gemarkung Oranienburg.

Anzustrebendes Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, es werden die im Konzept festgelegten Leitlinien für den Sonderstandort Rungestraße umgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/Chaussee- und Granseer Straße“ wie folgt angepasst: Es entfallen die o.g. Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 76. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 beinhaltet im Einzelnen nun folgende Flurstücke:

Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 3/10, 3/15, 3/16, 3/212, 3/239, 3/245, 3/246, 3/248, 3/251, 3/255, 104, 124/3, 133/3, 134/3, 195, 284, 293, 300, 321, 471/44 sowie teilweise die Flurstücke 3/227, 320, 458/3,

Amtliche Bekanntmachungen

Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstücke 67/185, 67/188, 67/189, 67/190, 67/192, 67/193, 67/197, 67/199, 67/200, 67/203, 67/205, 67/206, 67/207, 67/208, 67/209, 70/1, 70/2, 73/18, 78/1, 78/2, 78/3, 541, 543, 561, 562, 576, 615, 3795/67 sowie teilweise das Flurstück 67/172,

Gemarkung Oranienburg, Flur 31, Flurstücke 83/10, 83/11, 94/1, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/12, 94/13, 94/14, 94/15, 94/16, 94/17, 94/18, 94/19, 94/20, 94/21, 94/22, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 96/2, 96/3, 111/1, 111/2, 112/1, 131/1, 131/3, 131/5, 167, 186, 187, 225, 227, 878/94, 1452/94, 1453/94, 1454/94, 2217/94, 2218/94, 2296/94, 2532/94, 2540/94 sowie teilweise die Flurstücke 93/1, 132, 3802/95,

Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 1/7, 1/14, 1/15, 1/18, 1/19, 3/1, 3/2, 3/10, 3/12, 3/13, 3/16, 3/17, 4/1, 4/2, 6, 7, 10/2, 10/3, 13, 14/1, 16/1, 16/2, 18/1, 18/2, 79/3, 81/2, 81/3, 279, 281, 282, 283, 287, 288, 289, 290, 291, 299/3, 358, 359, 366, 367, 368, 369, 449/3, 450/3, 453/3, 465/3, 470/3, 471/3, 490/10, 492/3, 493/9, 494/8, 495/8, 503/1, 518/16, 519/17, 521/17, 523/14, 524/8, 525/8, 526/8, 533/3, 534/3, 559/12, 560/12, 574/78, 577/1, 583/79, 590/3, 593/3, 594/3 sowie teilweise die Flurstücke 381, 497/74,

Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstücke 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 136, 137, 163/9, 168/9, 169/9, 170/9 sowie teilweise das Flurstück 135,

Gemarkung Sachsenhausen, Flur 4, Flurstücke 40, 41, 42, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 123, 124, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 126/6, 126/7, 126/8, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 137, 139/1, 139/2, 140, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 158/1, 158/5, 158/6, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 171/3, 171/6, 171/7, 171/8, 226/1, 227/1, 227/2, 227/3, 227/4, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8, 227/13, 227/14, 227/15, 227/16, 227/17, 227/18, 227/19, 227/23, 227/24, 227/25, 228, 229/15, 229/22,

229/23, 229/24, 229/25, 229/29, 229/30, 229/31, 229/31, 229/33, 229/35, 229/36, 230/1, 230/3, 230/4, 231, 232, 233, 234, 235, 239, 369/5, 369/9, 369/10, 369/11, 369/14, 369/15, 369/17, 369/18, 369/19, 369/21, 369/22, 369/23, 369/24, 369/25, 369/27, 369/28, 369/30, 370/1, 371, 372, 373, 376, 378, 432, 436, 437, 438, 441, 442, 470, 471, 473 sowie teilweise die Flurstücke 67, 155, 156, 250, 374, 440, 443, 448,

Gemarkung Sachsenhausen, Flur 5, Flurstücke 8/2, 8/3, 9/1, 9/6, 10/1, 11/1, 11/2, 15/1, 15/2, 22/1, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42/1, 42/2, 42/4, 42/5, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 45/3,

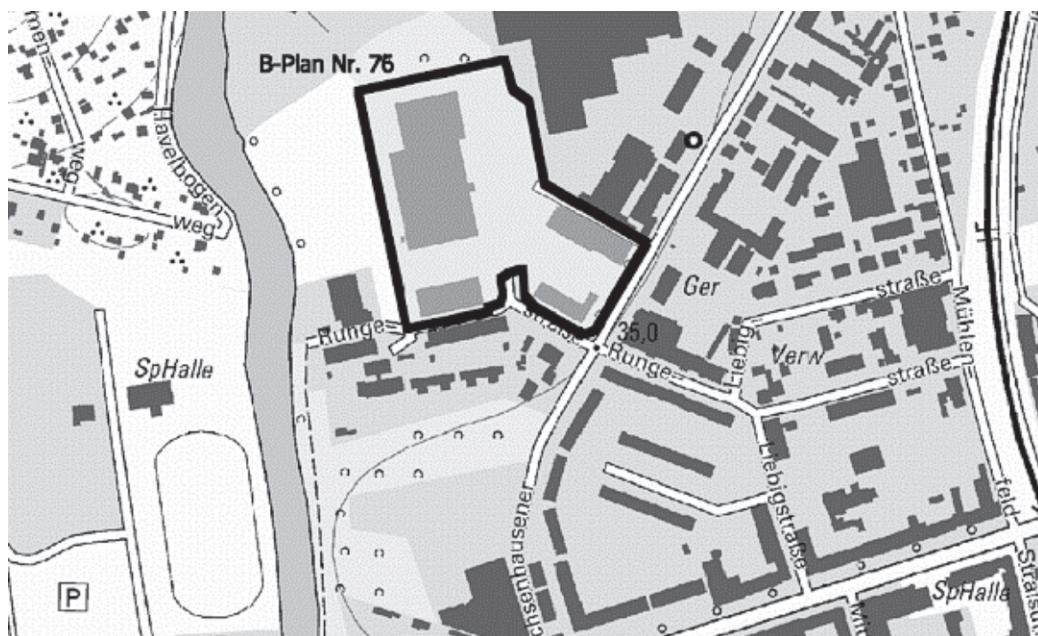
46/1, 46/3, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/1, 50/2, 54, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 60, 62, 69/1, 70/1, 70/3, 71, 71/59, 72, 72/59, 73/59, 74/59, 75, 77, 78, 78/61, 79/61, 80/61, 81/23, 82/23, 85/46, 89, 89/63, 90, 91, 101, 105/8, 109/7, 112/52, 113/52, 114/52, 115/56, 116/56, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 126/6, 132/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 140/1, 148/26, 149/26, 153/26, 160/34, 161/34, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 168/1, 237/1, 238/1, 239/1, 240/1, 260/9, 282/34, 283/34, 284/34, 285/27, 286/26, 287/27, 312/34, 315/34, 317/34, 318/34, 319/34, 320/34, 321/26, 322/26, 323/26, 324/26, 325/34, 326/34, 327/34, 328/34, 336/34, 337/34, 338/34, 347/23, 348/23, 355/39, 356/39, 357/39, 358/39, 361/40, 362/40, 363/40, 384/39, 385/39, 386/39, 387/39, 389/39, 390/39, 391/39, 392/39, 395/40, 396/40, 397/40, 398/40, 401/40, 402/40, 403/40, 404/40, 406/58, 407/58, 516/16, 517/67, 520/67, 521/16, 522/16, 523/67, 524/15, 525/15, 526/67, 527/16, 528/11, 529/15, 530/67, 531/16, 535/21, 536/22, 537/22, 538/21, 539/20, 540/17, 549/17, 550/20, 551/21, 552/22, 610/8, 611/17, 612/20, 613/21, 614/22, 615/22, 616/21, 617/20, 618/17, 619/17, 620/20, 621/21, 622/22, 679/67, 680/16, 681/16, 682/67 sowie teilweise die Flurstücke 64/1, 86, 96, 97,

Gemarkung Sachsenhausen, Flur 11, Flurstücke 185/4, 196/1, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215/1, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 267.

Oranienburg, 23.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Oranienpark“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Bebauungsplan Nr. 15.1 „EKZ Kremmener Straße“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Oranienpark“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus folgenden Flurstücken: Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 360, 364 sowie Flur 5, Flurstücke 321/2, 357, 360, 361, 364, 365, 1595/321.

kung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 360, 364 sowie Flur 5, Flurstücke 321/2, 357, 360, 361, 364, 365, 1595/321.

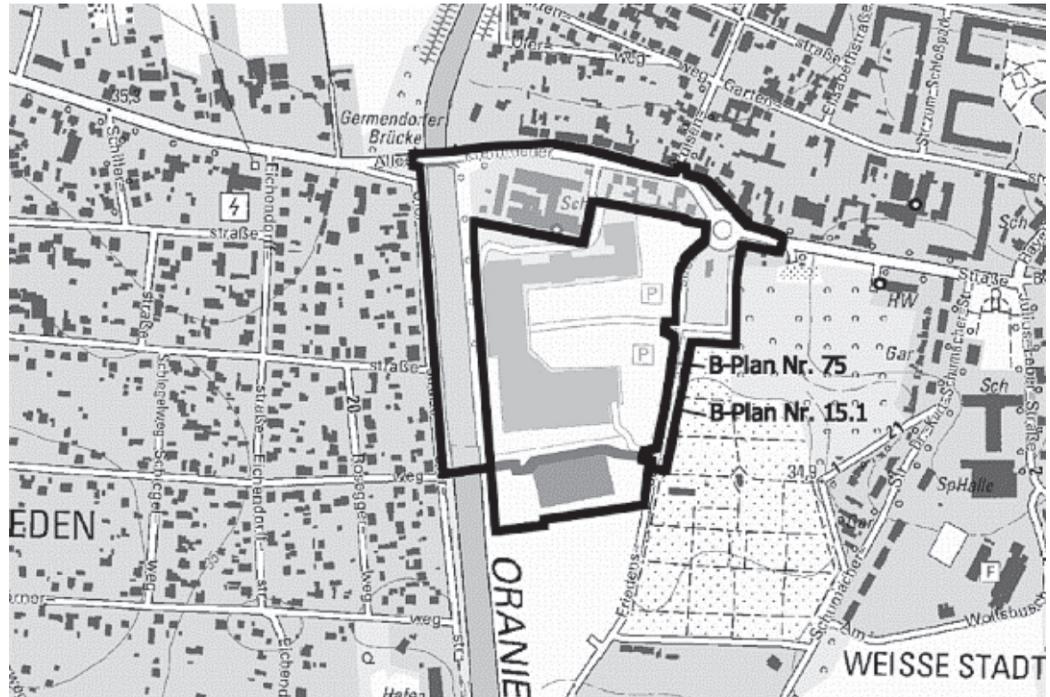
Anzustrebendes Planungsziel ist die Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, es werden die im Konzept festgelegten Leitlinien für den Sonderstandort Oranienpark umgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 wurde in der ersten Hälfte der 90er Jahre der Bebauungsplan 15.1 „EKZ Kremmener Straße“ aufgestellt. Nach erfolgtem Abwägungsbeschluss (Beschluss der StVV vom 11.12.1995) wurde das Aufstellungsverfahren nicht zu Ende geführt. Die Baugenehmigung wurde gemäß § 33 BauGB erteilt und das Bauvorhaben verwirklicht. Da das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15.1 nicht zum Abschluss gebracht wurde, d.h. kein Inkrafttreten des Bauleitplans gemäß § 10 BauGB erfolgte, ist die Aufhebung des Bauleitplans im förmlichen Verfahren gemäß § 1 (8) BauGB nicht erforderlich. Im Zuge des Beschlusses über die Aufstellung



des Bebauungsplanes Nr. 75 werden alle im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.1 „EKZ Kremmener Straße“ ergangenen Beschlüsse aufgehoben und das Verfahren hiermit eingestellt.

Oranienburg, 23.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“ Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“ beschlossen. Das ca. 9 ha große Plangebiet umfasst überwiegend brachliegende Flächen zwischen der Straße Hinter dem Schlosspark und dem Havelufer sowie zwischen den nördlichen Grundsgrenzen des Fliederweges und des Nutriaweges.

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 festgesetzt. Die Baugrundstücke am östlichen Rand des Plangebietes (Haveluferbereich) werden durch Grundstücksteile ergänzt, die als private Grünflächen festgesetzt und von einer Bebauung freigehalten sind. Ferner ist die Sicherung bzw. Festsetzung von Verkehrsflächen vorgesehen. Die beabsichtigte Grundstücksgrößen der ca. 50 Baugrundstücke liegen überwiegend im Bereich zwischen 600 m² und 800 m².

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 72 „Wohnbebauung Hinter dem Schlosspark“ (in der Fassung Februar 2010) mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

15. März 2010 bis 16. April 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 16.02.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Plan siehe Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Nach § 17e Abs. 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen – ab Zustellung – die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Überzeugung des Gerichts deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Nach § 67 Abs. 4 i.V.m. Abs 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG kann die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008, BGBl. I S. 1010) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg gestellt und begründet werden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 15.03.2010 bis 29.03.2010

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Laesicke
Unterschrift

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Oranienburg, den 22.02.2010

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 24 und A 10 von nördlich der Anschlussstelle (AS) Neuruppin, km 204,675 der A 24, bis östlich der AS Oberkrämer, km 161,625 der A 10, einschließlich Umbau der Anschlussstellen Neuruppin, Neuruppin Süd, Fehrbellin, Kremmen und Oberkrämer sowie Umbau des Autobahndreiecks (AD) Havelland einschließlich immissionstechnischer Untersuchungen bis km 162,000 der A 10 und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Temnitz und Lindow Mark, den Gemeinden Fehrbellin, Oberkrämer und Löwenberger Land sowie in den Städten Neuruppin, Kremmen und Nauen, Oranienburg und Zehdenick und Deckblattverfahren

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am	16. März 2010
um	10:30 Uhr
in der	Musikantenscheune (Scheune 12)
Ort	16766 Kremmen Scheunenweg 29 (Scheunenviertel)

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am **17. März 2010 fortgeführt**.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Laesicke
(Unterschrift)

Siegel

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 11. Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2010 gefasst:

Öffentlicher Teil

1. Beschluss-Nr.: 0180/11/10

Änderungen in den Ausschüssen der SPD-Grüne Fraktion:
Frau Lieselotte Ristau scheidet aus dem Sozialausschuss aus und wird in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.
Herr Olaf Bendin scheidet aus dem Werksausschuss aus.
Frau Manuela Mewes scheidet aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus und wird in den Sozialausschuss berufen.
Herr Stefan Hübner wird in den Werksausschuss berufen.
Herr Sebastian Daehnel wird als sachkundiger Einwohner in den Sozialausschuss berufen.

2. Beschluss-Nr.: 0181/11/10

Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2010

3. Beschluss-Nr.: 0182/11/10

Finanzplan 2009 bis 2013 einschließlich des Investitionsplans

4. Beschluss-Nr.: 0183/11/10

Wirtschaftsplan 2010 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO)

5. Beschluss-Nr.: 0184/11/10

Frau Sylvia Holm wurde zur Stadtwahlleiterin und Frau Christina Paetke zur stellv. Wahlleiterin berufen.

6. Beschluss-Nr.: 0185/11/10

Die Stadt Oranienburg beschränkt die Anzahl der vorhandenen Schiedsstellen auf 2 Schiedsstellen: Schiedsstelle I und Schiedsstelle II. Schiedsstelle II umfasst die Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf und Sachsenhausen.

Schiedsstelle I umfasst das restliche Stadtgebiet.

Frau Daniela Gröll wird als stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle II bestätigt.

7. Beschluss-Nr.: 0186/11/10

Herr Siegbert Neubauer wird als vorsitzende Schiedsperson für die Schiedsstelle II gewählt

8. Beschluss-Nr.: 0187/11/10

Herr Reinhard Graßnick wird als vorsitzende Schiedsperson für die Schiedsstelle I gewählt.

Amtliche Bekanntmachungen

9. Beschluss-Nr.: 0188/11/10

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Aufwandsentschädigungssatzung)

10. Beschluss-Nr.: 0189/11/10

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg

11. Beschluss-Nr.: 0190/11/10

1. Die seinerzeit von den ehemaligen Gemeinden Wensickendorf, Zehlendorf und Schmachtenhagen gefassten Beschlüsse zur Mitgliedschaft in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Region Heidekrautbahn“ werden aufgehoben.
2. Die Stadt Oranienburg wird Mitglied des neu zu gründenden Vereins, der aus der bisherigen kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Region Heidekrautbahn“ hervorgeht.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, seitens der Stadt Oranienburg an der Vereinsgründung mitzuwirken.
4. Die Stadtverordnetenversammlung bevollmächtigt den Bürgermeister, die Stadt Oranienburg künftig in dem Verein zu vertreten. Er wird bevollmächtigt, sich durch einen Mitarbeiter der Verwaltung, falls erforderlich, vertreten zu lassen.

12. Beschluss-Nr.: 0191/11/10

Textbebauungsplan Nr. 61 „Uferpromenade Süd“
hier: Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

13. Beschluss-Nr.: 0192/11/10

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Billigungsbeschluss

14. Beschluss-Nr.: 0193/11/10

Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“

1. Abwägungsbeschluss; 2. Satzungsbeschluss

15. Beschluss-Nr.: 0194/11/10

B-Plan Nr. 76 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Rungestraße“ und B-Plan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener/Chaussee- und Granseer Straße“ – hier:

1. Anpassung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 69;
2. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 76
3. Planungsziele B-Plan 76; 4. Bekanntmachung der Beschlüsse

16. Beschluss-Nr.: 0195/11/10

B-Plan Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Sonderstandort Oranienpark“ und B-Plan Nr. 15.1 „EKZ Kremmener Straße“ - hier:

1. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 75; 2. Planungsziele; 3. Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 15.1 „EKZ Kremmener Straße“; 4. Bekanntmachung der Beschlüsse

17. Beschluss-Nr.: 0196/11/10

Einsetzung eines Schulsozialarbeiters in der Havelgrundschule zum Beginn des Schuljahres 2010/2011

18. Beschluss-Nr.: 0197/11/10

Überprüfung der Stadtverordneten und Wahlbeamten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des Weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 2. April 2010
Redaktionsschluss: 19. März 2010

**Bitte senden Sie Ihre Informationen
und Termine NUR
per E-mail an**

schuldig@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 7201,
Fax: 0 33 01/ 600 99 7201

Sitzungstermine



15.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Zehlendorf
15.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Friedrichsthal
15.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen
16.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen
17.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Malz
17.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz
18.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Germendorf
18.03., 19:00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf
23.03., 18.00 Uhr	Bauausschuss
24.03., 18.00 Uhr	Sozialausschuss
29.03., 17.00 Uhr	Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung